

# Eingetragene Partnerschaft

**Seit 1. Januar 2007 können gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft im Zivilstandsregister eintragen lassen und so eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten begründen. Das Bundesamt für Justiz hat zu diesem Zweck ein Merkblatt verfasst ([www.eazw.admin.ch](http://www.eazw.admin.ch)). Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte daraus wiedergegeben.**

## Grundsatz

Die Partnerinnen bzw. Partner sind einander zu Beistand und Rücksicht verpflichtet. Sie sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft.

## Voraussetzungen für die Eintragung

Um die Partnerschaft eingehen und diese im Zivilstandsregister eintragen lassen zu können, müssen die Partnerinnen bzw. Partner die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein.
- Sie dürfen nicht bereits verheiratet sein oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben.
- Bevormundete Personen brauchen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- Zwischen den Partnern dürfen keine Verwandtschaftsbeziehungen in gerader Linie bestehen; sie dürfen nicht Geschwister oder Halbgeschwister sein.
- Eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner muss die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen oder Wohnsitz in der Schweiz haben.

## Wie leiten Sie das Verfahren zur eingetragenen Partnerschaft ein?

Die Partnerinnen bzw. Partner wenden sich an das Zivilstandsamt am Wohnort einer der beiden Personen und legen die notwendigen Dokumente vor. Das Gesuchsformular für das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft ist beim Zivilstandsamt erhältlich. Auslandschweizer bzw. Auslandschweizerinnen können das Gesuch durch Vermittlung der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz einreichen.

## Begründung der eingetragenen Partnerschaft

Der Zivilstandsbeamte beurkundet die Erklärungen des Paares, eine eingetragene Partnerschaft eingehen zu wollen (Partnerschaftsurkunde) und lässt die beiden Partnerinnen bzw. Partner die Urkunde unterschreiben. Anschliessend wird eine Bescheinigung über die eingetragene Partnerschaft ausgestellt (Partnerschaftsausweis).

## Anerkennung einer im Ausland eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft

Eine im Ausland gültig eingetragene Partnerschaft wird in der Schweiz anerkannt, wenn sie den schweizerischen Rechtsprinzipien entspricht.

## Neuer Zivilstand

In amtlichen Formularen und im Verkehr mit den Behörden ist jeweils der Zivilstand anzugeben. Dieser lautet: **«in eingetragener Partnerschaft»**. Nach gerichtlicher Auflösung der Partnerschaft oder nach Tod der Partnerin bzw. des Partners lautet der Zivilstand: **«aufgelöste Partnerschaft»**.

## Persönliche Wirkung der eingetragenen Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft hat keine Wirkungen auf die Namen der Partnerinnen bzw. der Partner und auf deren Bürgerort. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen Allianznamen zu tragen, bei dem beide Familiennamen mit einem Bindestrich verbunden werden. Der Allianzname kann im Alltag verwendet und auf Wunsch auch im Pass und in der Identitätskarte eingetragen werden.

### **Wirtschaftliche Wirkungen der Partnerschaft**

Jede Partnerin und jeder Partner verfügt frei über ihr bzw. sein Vermögen und haftet für ihre bzw. seine Schulden mit dem eigenen Vermögen. Dieses System entspricht der Gütertrennung im Eherecht. In Bereichen wie dem Steuerrecht und dem Erbrecht werden gleichgeschlechtliche Paare Ehepaaren gleichgestellt. Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so hat die überlebende Person in der AHV und der beruflichen Vorsorge die gleiche Rechtsstellung wie eine Witwe bzw. ein Witwer.

### **Partnerschaft und Kinder**

Den in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen ist es nicht erlaubt, ein Kind zu adoptieren oder fortpflanzungsmedizinische Verfahren zu nutzen. Hat eine Person Kinder, so steht ihre Partnerin bzw. ihr Partner ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise bei und vertritt sie, wenn es die Umstände wie Krankheit oder Abwesenheit erfordern.

### **Auflösung der Partnerschaft**

Die beiden Partnerinnen bzw. Partner können bei Gericht gemeinsam die Auflösung der Partnerschaft beantragen. Zudem kann jede Partnerin oder jeder Partner die Auflösung verlangen, wenn das Paar seit mindestens einem Jahr getrennt lebt. Wie bei der Ehescheidung werden die Anwartschaften in der beruflichen Vorsorge geteilt. (Quelle: «Infoblatt über die eingetragene Partnerschaft» des Bundesamtes für Justiz)

### **Was bedeutet die Einführung des Partnerschaftsgesetzes für Firmenkunden von Swiss Life (2. Säule)?**

- Arbeitnehmende müssen ihrem Arbeitgeber mitteilen, wenn sie ihre Partnerschaft eintragen. Im Gegenzug darf der Arbeitgeber diese Information nur jenen Stellen weitergeben, gegenüber denen er auskunftspflichtig ist. Dazu gehört auch die Vorsorgeeinrichtung.
- Arbeitnehmende, die in eingetragener Partnerschaft leben, werden den in einer Ehe lebenden Arbeitnehmenden gleichgestellt.
- In eingetragener Partnerschaft lebende Personen erhalten beim Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners eine Witwen- bzw. Witwerrente.

### **Was bedeutet die Einführung des Partnerschaftsgesetzes für Privatkunden von Swiss Life (3. Säule)?**

#### **Säule 3a und 3b**

- In eingetragener Partnerschaft lebende Personen sind den in einer Ehe lebenden Personen gleichgestellt.
- Bezüglich Begünstigung ist die überlebende Partnerin respektive der überlebende Partner dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt.
- Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung beider Partner.
- Vgl. Swiss Life «Merkblatt zur gebundenen Vorsorge-Police».

#### **Säule 3b**

- Bezüglich des Konkursprivilegs sind Partnerin bzw. Partner den Ehegatten gleichgestellt.

Eine Checkliste zur Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes in Wirtschaft und Verwaltung finden Sie unter [www.network.ch](http://www.network.ch).

#### **Zusätzliche Informationen zum Thema Partnerschaftsgesetz**

[www.ejpd.admin.ch](http://www.ejpd.admin.ch)

[www.pinkcross.ch](http://www.pinkcross.ch)

[www.los.ch](http://www.los.ch)